

Schulbegleitung in Bayern – Stellungnahme des LVKM

Grundsätzliches:

Ein inklusives Bildungssystem, wie es die UN-Behindertenrechtskonvention fordert, setzt voraus, dass allen Kindern der Zugang zur allgemeinen Schule ermöglicht wird. Dies erfordert u.a., dass langfristig alle Schulen mit notwendigen Inklusionsfachkräften ausgestattet werden müssen. Diese Fachkräfte sollen sinnvollerweise Bestandteil des Angebots der Schulen sein und nicht mehr einzelnen Kindern zugeordnet werden. Dabei bleibt die zur Angebotsschule für Kinder mit und ohne Behinderung weiterentwickelte Förderschule dauerhaft unverzichtbarer Bestandteil des Schulsystems, in dem das Elternwahlrecht Vorrang hat.

Wird dieses Ziel konsequent verfolgt, so wird das System der individuellen Schulbegleiter, die den einzelnen Kindern ihrem persönlichen Bedarf entsprechend den Schulbesuch ermöglichen und das ausgleichen, was die Schule nicht leisten kann, in dem Maße zurückgefahren, wie die Inklusions-Kompetenz an den Schulen zunimmt. Langfristig sollten nur noch in Einzelfällen Individualbegleiter notwendig sein.

Zu keinem Zeitpunkt darf das „System Schulbegleitung“ zulasten der personellen Ausstattung der Schulen ausgebaut werden. Vorrang muss immer die Kompetenzerweiterung der Schulen haben.

Bei der Auseinandersetzung mit der Thematik der Schulbegleitung ist es wichtig, auch das Schulsystem als Ganzes im Blick zu haben. Auf die Stellungnahme des LVKM „Eine neue Schule, die allen offensteht“ möchte der LVKM daher auch an dieser Stelle hinweisen.

http://www.lvkm.de/fileadmin/user_upload/lvkm/PDF/Stellungnahme_Inklusion_aktuell.pdf

Mittelfristige Ziele und Übergangsmaßnahmen:

Mittelfristig sind alle Schulen so auszustatten, dass das Personal entsprechend dem konkreten Bedarf komplett von der Schule zur Verfügung gestellt wird. Die Zuständigkeit für die Inklusionsfachkräfte muss daher beim Kultusministerium liegen.

Arbeiten mit Kindern ist immer auch eine pädagogische Arbeit. Die Regelschule ist aktuell in vielen Situationen nicht in der Lage, die pädagogischen Herausforderungen zu bewältigen, um Kinder mit Behinderung adäquat und ihren Bedürfnissen entsprechend zu unterrichten. Solange dies so ist, müssen Schulbegleiter die Kinder unterstützen. Auch in Förderschulen muss der Einsatz von Schulbegleitern möglich bleiben, solange sie für einzelne Kinder zur Teilhabe am Unterricht benötigt werden. Dass Schulbegleiter pädagogische Kenntnisse benötigen, ist demnach eher die Regel als die Ausnahme.

Folgende Schritte und Maßnahmen sind daher notwendig:

1. Akzeptanz, dass Schulbegleitungen nur in Ausnahmefällen Hilfskräfte ohne pädagogische Qualifikation sein können
2. Ausarbeitung der pädagogischen und therapeutischen Anforderungen an Schulbegleitungen (Stellenprofile, Aus- und Fortbildungsvoraussetzungen).
3. Möglichkeiten, eine Schulbegleitung mehreren Kindern zuzuordnen, um die Zahl der Erwachsenen pro Klasse nicht zu sehr zu erhöhen. Bei diesem Schritt ist es von besonderer Bedeutung, dass das Poolen von Schulbegleitern nicht zur Sparmaßnahme wird, sondern unbedingt mit den entsprechenden Qualifikations- und Aufgabenerweiterungen gekoppelt wird.
4. Weiterentwicklung der Rolle der individuellen Schulbegleiter für ein oder mehrere bestimmte Kinder zur Inklusionsassistenz, die in jeder Klasse vorhanden ist, in der es einen Bedarf gibt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist der Übergang der Zuständigkeit von der Eingliederungshilfe zum Kultusministerium zu vollziehen.
5. Als Inklusionsfachkräfte geeignet sind verschiedene Berufsgruppen. Zu den bereits in Schulen tätigen Fachkräften müssen auch Konduktoren als Schulbegleitungen und Inklusionsfachkräfte eingesetzt und anerkannt werden. Sie sind Spezialisten für Kinder mit Körper- und Mehrfachbehinderung und pädagogisch-therapeutisch ausgebildet.
6. Schulbegleitungen und Inklusionsfachkräfte müssen angemessen vergütet werden. Basis hierfür soll der TVöD sein.

Kurzfristige Ziele und Maßnahmen:

- Dringend erforderlich ist eine Reduzierung des bürokratischen Aufwands bei der Beantragung einer Schulbegleitung.
- Eltern sind von ihrer Rolle als Arbeitgeber zu entlasten. Das ist u.a. sicherzustellen über Offene Hilfen bzw. die Schulen vor Ort.
- Schulbegleiter müssen in Fortbildungsprogramme einbezogen werden.

München, 25.01.2013